

## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Verein zur Förderung der Inklusion in Schwäbisch Gmünd. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name Verein zur Förderung der Inklusion in Schwäbisch Gmünd e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schwäbisch Gmünd.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Aufbaus von Inklusionsstrukturen in Schwäbisch Gmünd, insbesondere durch die Förderung des Wohlfahrtswesens und die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gmünder Stiftung Sterntaler, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede juristische und natürliche Person werden, die sich im Bereich der Inklusion in Schwäbisch Gmünd engagiert.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

#### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Erlöschen, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der erweiterte Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des erweiterten Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

#### § 5 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge können bis zur maximalen Höhe von 500,- Euro erhoben werden. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.

#### § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### § 7 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins i.S.v. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertretenden Vorsitzenden, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.

(2) Der Verein wird durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind einzelvertretungsbefugt. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über EUR 5.000,00 die Zustimmung des erweiterten Vorstandes erforderlich ist.

(3) Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über ihre Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder zum Abschluss und zur Kündigung von entsprechenden Verträgen mit anderen Vorstandsmitgliedern ermächtigen.

## § 8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstands;
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

## § 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von sechs Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Die Wahl „im Block“ ist zulässig. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der erweiterte Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

## § 10 Erweiterter Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht mindestens aus den Mitgliedern des Vorstands, dem Kassier und dem Schriftführer. Kassier und Schriftführer werden in gleicher Weise wie Vorstandsmitglieder gewählt und müssen ebenfalls nicht Vereinsmitglied sein.

(2) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter ein Mitglied des Vorstands, anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der erweiterte Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.

(4) Der erweiterte Vorstand kann in einem abweichenden Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes dem zustimmen.

## § 11 Zuständigkeit des erweiterten Vorstandes

Der erweiterte Vorstand ist für folgende Aufgaben zuständig:

- (1) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über EUR 5.000,00 (vgl. § 7 Abs. 2);
- (2) Erlass von Vereinsordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind;
- (3) Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern.
- (4) Benennung der Mitglieder der Steuerungsgruppe.

## § 12 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmrecht hat nicht, wer dem Verein zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung noch nicht mindestens ein

Jahr angehört. Satz 2 gilt nicht in der Gründungsversammlung und in allen binnen eines Jahres nach der Gründungsversammlung abgehaltenen Mitgliederversammlungen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
- b) Festsetzung der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, des Kassiers und des Schriftführers,
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des erweiterten Vorstands;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

### § 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal in zwei Jahren statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zu ihr kann nach Wahl des Vorstands per E-Mail, postalisch oder durch Veröffentlichung der Einladung in den Tageszeitungen „Remszeitung“ und „Gmünder Tagespost“ geladen werden. Der Vorstand kann die Ladungsformen kombinieren. Einladungsschreiben per E-Mail oder per Post gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail- bzw. Postadresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

(3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

### § 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder, mindestens aber drei Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt bzw. beantragen.

### § 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Kassier geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung ein vom Versammlungsleiter bestimmtes Mitglied.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von neun Zehnteln aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats erklärt werden.

(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### § 16 Steuerungsgruppe

(1) Der Verein richtet eine Steuerungsgruppe ein, in der Inklusionsbelange besprochen werden können.

(2) Geborene Mitglieder der Steuerungsgruppe sind:

- a) die Lebenshilfe e.V. Schwäbisch Gmünd,
- b) die Vinzenz von Paul gGmbH,
- c) der Stadtverband Sport Schwäbisch Gmünd e.V.,
- d) der Gemeindepsychiatrie im Ostalbkreis e.V.,
- e) die Stadt Schwäbisch Gmünd,
- f) die Hospitalstiftung zum Heiligen Geist Schwäbisch Gmünd,
- g) die Stiftung Haus Lindenhof,
- h) die LWV.Eingliederungshilfe GmbH,
- i) der Blinden- und Sehbehindertenverband Württemberg e.V.,
- j) die Franz von Assisi Gesellschaft,
- k) das DRK Kreisverband Schwäbisch Gmünd e.V.,
- l) der Ostalbkreis und
- m) der Städtetag Baden-Württemberg

(3) Der erweiterte Vorstand bestimmt die übrigen Mitglieder der Steuerungsgruppe. Mitglied kann auch sein, wer nicht rechtsfähig oder nicht Vereinsmitglied ist.

(4) Die Mitglieder der Steuerungsgruppe sind zu Sitzungen des erweiterten Vorstandes einzuladen und haben dort beratende Stimme. Sie dürfen nur von der Besprechung von Vereinsinterna ausgeschlossen werden.

## § 17 Personal

- (1) Der Verein kann zur Erledigung seiner Aufgaben Personal einstellen, wozu auch ein Geschäftsführer zählt.
- (2) Der Verein kann zur Erledigung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle einrichten.

## § 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt gemäß § 2 Abs. 6 dieser Satzung an die Gmünder Stiftung Sterntaler.